

**14. Sind in Rechtsstreitigkeiten aus der Ostmark und dem Sudetenlande zur Ermittlung der Revisionssumme bei echten Streitgenossen die einzelnen von ihnen oder gegen sie geltendgemachten Ansprüche zusammenzurechnen?**

Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) — ÜberlWD. — § 6. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege

vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) §§ 32 und 35. Tschechoslow. (öft.) BFD. § 11 Nr. 1. Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und über die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdiktionsnorm) vom 1. August 1895 (öft. RGBl. S. 333) — *JN.* — §§ 54 bis 59.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1940 i. S. *S.* u. a. (*Pl.*) w. *N.* (Bekl.). VIII 38/40.

I. Kreisgericht Leitmeritz.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

#### Gründen:

Die Kläger verlangen in der Klage die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 129500 K. (= 15540 RM.), wovon der Kläger *J. S.* nur 55500 K. (= 6660 RM.), die Kläger *S. S.* und *U. K.* je 37000 K. (= 4440 RM.) beanspruchen. Die Revision ist nach dem 10. September 1939 bei Gericht eingegangen; sie ist daher nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 10000 RM. übersteigt (§§ 32, 35 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939). Deshalb entsteht die Frage, ob hier als Beschwerdegegenstand die einzelnen Ansprüche der Kläger oder die Summe dieser Ansprüche anzusehen sind. Für das Gebiet der im Altreiche geltenden deutschen Zivilprozessordnung findet diese Frage ihre Antwort in der Bestimmung des § 546 Abs. 2, der ausdrücklich besagt, daß in betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes die Vorschriften der §§ 3 bis 9 anzuwenden sind. § 5, auf den hiermit verwiesen ist, ordnet klar an, daß mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden (vgl. RGZ. Bd. 6 S. 416, Bd. 116 S. 306 f.). Die für das Sudetenland und die Ostmark geltende Zivilprozessordnung enthält ausdrücklich keine ähnliche Vorschrift. Seit dem Gesetze, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Zivilprozessordnung usw., vom 11. Dezember 1934 (SdGuV. Nr. 251) ist aber für die Zulässigkeit der Revision auch im Sudeten-

lande nicht mehr der Streitgegenstand entscheidend, auch nicht jener, über den das Berufungsgericht entschieden hat (§ 502 a. F.), sondern der Streitgegenstand, über den das Revisionsgericht zu entscheiden hätte, das ist der Beschwerdegegenstand. Das gleiche kommt im § 6 Oberl. Bd. klar zum Ausdruck, durch die alle Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind, die bis dahin die Zulässigkeit der Revision regelten. Zur Feststellung des Beschwerdegegenstandes bietet aber die Bestimmung des § 500 Abs. 2 der im Sudetenland und in der Ostmark geltenden Zivilprozessordnung eine wichtige Handhabe, wonach das Berufungsgericht auf die Berechnung des Streitgegenstandes, sofern es ihn nach dem früher geltenden Recht im bestätigenden Berufungsurteil anzugeben hatte, sinngemäß die §§ 54 bis 59 Z. anzuwenden hatte. War die Anwendung dieses Grundsatzes für die Ermittlung des Beschwerdegegenstandes zulässig, sofern er nicht in Geld bestand, so besteht kein Bedenken, die Grundsätze der §§ 54 bis 59 Z. auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn es sich um Geldansprüche handelt. § 55 Z. besagt, daß mehrere in einer Klage von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden. Dieser Fall liegt auch hier vor; denn die Kläger sind eigentliche, echte Streitgenossen im Sinne des § 11 Nr. 1 Z. Bd.; sie stehen zwar nicht mehr in Rechtsgemeinschaft wegen des Streitgegenstandes (denn sie haben den ihnen als Miteigentümern erwachsenen Anspruch bereits untereinander nach dem Verhältnis ihrer Anteile aufgeteilt), wohl aber sind sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt. Für den Fall der eigentlichen echten Streitgenossenschaft ist daher auch für das Sudetenland und die Ostmark die Zulässigkeit der Revision nach der Summe der von diesen Streitgenossen oder gegen sie geltend gemachten, im Revisionsverfahren noch streitigen Ansprüche zu beurteilen.